

INTERPELLATION

Urheber PLR, durch Bastien Forré (Suppl.)
Gegenstand Bedingungen für die Rückerstattung der Sozialhilfe
Datum 11.03.2019
Nummer 2.0274

Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 besagt Folgendes: «Wer nach Erreichen der zivilen Volljährigkeit eine Sozialhilfe erhalten hat, ist, falls er im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu neuem Vermögen gekommen ist, zur Rückerstattung verpflichtet. Das gilt auch, wenn der Sozialhilfeempfänger, namentlich aufgrund einer Erbschaft oder eines Lottogewinns, zu bedeutendem Vermögen gekommen ist, oder wenn es aus anderen Gründen billigkeitshalber gerechtfertigt ist.»

Das Gesetz sieht zudem vor, dass die Berechnung der rückzuerstattenden Beträge gemäss den im Ausführungsreglement des vorliegenden Gesetzes aufgeführten Grundsätzen erfolgt.

Abschnitt 12 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 7. Dezember 2011 (Art. 48 ff.) befasst sich mit der Rückerstattung der Sozialhilfeleistungen. In Artikel 48 Absatz 1 ist festgehalten, dass das Departement eine Weisung über die Berechnung von neuem Vermögen erlässt.

Bis dato hat das Departement noch immer keine solche Weisung erlassen, obwohl das Reglement vor mehr als sieben Jahren in Kraft getreten ist.

Die Überwachung der finanziellen Situation der Sozialhilfeempfänger ist heute Sache der Gemeinden, doch sie können diese Aufgabe nicht ohne klare Regeln wahrnehmen, ganz zu schweigen von der Überwachung der Situation von Begünstigten, die das Gemeindegebiet verlassen. Zudem ist eine solche Überwachung für die betroffene Gemeinde mit einem grossen finanziellen und personellen Aufwand verbunden, wobei schlussendlich auch der Kanton und die übrigen Gemeinden über den Finanzausgleich von allfälligen Rückerstattungen profitieren.

Schlussfolgerung

Befindet sich die besagte Weisung mittlerweile in Ausarbeitung?

Wäre es für den Kanton nicht einfacher, die Steuerverwaltung oder die Dienststelle für Sozialwesen mit dieser Überwachung zu betrauen, zumal allfällige Einnahmen dem Kanton gemeldet werden müssen?